

Sitzung vom 7. Februar 2007

146. Anfrage (Planungswertausgleich)

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 27. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Art. 5 Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Kantone verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich über erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, zu regeln.

1. Wie kommt der Kanton Zürich heute dieser Verpflichtung gemäss Art. 5 RPG nach?
2. Die Kantone Basel-Stadt, Bern und Neuenburg haben Instrumente eingesetzt, um Planungswerte auszugleichen. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Regelungen und welche Auswirkungen haben sie auf die Nutzung des Bodens?
3. Wie verlief die qualitative und quantitative Entwicklung der Bauzonenveränderungen in den letzten fünfzehn Jahren im Kanton Zürich? (Angaben in Bruttogeschossfläche)
4. Welches Potenzial in der Bauzonenveränderung sieht der Regierungsrat in den kommenden fünfzehn Jahren in qualitativer und quantitativer Hinsicht? (Angaben in Bruttogeschossfläche)
5. Wie ist das eingezonte Land im Kanton Zürich heute genutzt? Wo ist die Nutzung zu tief? Wo würde mehr eingezontes Land benötigt?
6. Kennt der Regierungsrat die Bestrebungen des Bundes, mittels marktwirtschaftlicher Instrumente der Raumplanung (MIR) die gezielte Nutzung des eingezonten Lands voranzutreiben, und wie stellt er sich dazu?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage stellt fest, dass die Kantone gemäss Art. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) einen angemessenen Ausgleich über erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, zu regeln haben. Die Anfrage betrifft

sowohl den Stand der heutigen Rechtslage im Kanton Zürich (Frage 1), die Beurteilung von Lösungen in anderen Kantonen (Frage 2), die tatsächlichen Verhältnisse der Bau- und Nutzungsentwicklung im Kanton Zürich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Fragen 3 bis 5) sowie Bestrebungen des Bundes de lege ferenda (Frage 6).

Die Thematik des Planungswertausgleichs beschlägt verschiedenste rechtliche und tatsächliche Gebiete, insbesondere das Planungsrecht, das Steuerrecht, das Abgaberecht im Verkehrs- und Erschliessungswesen, das Enteignungsrecht und die Bauland- und Immobilienpreisentwicklung. Eine sachgerechte Beantwortung der Anfrage erfordert umfangreiche Recherchen über frühere Arbeiten (u. a. Bericht der Kommission für Mehrwertabschöpfung und Minderwertausgleich vom März 1985, Arbeiten im Zusammenhang mit der Einzelinitiative Estermann, KR-Nr. 301/1988) und eine direktionsübergreifende Zusammenarbeit zur Beurteilung der heutigen Rechtslage, zur geforderten Evaluation ausserkantonaler Lösungsansätze sowie den angesprochenen Bestrebungen des Bundes. Diese umfangreichen Arbeiten können in der Frist, die zur Beantwortung einer Anfrage zur Verfügung steht, nicht erledigt werden. Die Fragen sprengen zudem den Rahmen einer parlamentarischen Anfrage deutlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi